

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
GEKA GMBH (DEUTSCHLAND)**

Diese Bedingungen sind im Internet unter der Adresse www.geka-world.com/de abrufbar.

1. Vertragsabschluss und Geltungsbereich

1.1 Die Vereinbarung zwischen GEKA GmbH ("LIEFERANT") und dem Besteller ("KÄUFER") für die vom LIEFERANTEN zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen ("PRODUKTE") ist ausschliesslich im Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN rechtsverbindlich ("VERTRAG").

1.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind für den VERTRAG ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN sowie die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen massgeblich. Anderslautende oder widersprechende Vertragsbedingungen des KÄUFERS werden hiermit generell abgelehnt, ohne dass zusätzlich eine besondere Ablehnungserklärung erforderlich ist. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Nachbestellungen und Nachlieferungen.

Für die rechtlich relevanten Dokumente des VERTRAGS gilt im Falle von Widersprüchen folgende Rangfolge:

- a. schriftliche Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN;
- b. Angebot des LIEFERANTEN;
- c. Systemzeichnungen des LIEFERANTEN;
- d. Spezifikationen des LIEFERANTEN;
- e. diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- f. schriftliche Bestellung des KÄUFERS.

1.3 Die Aufhebung oder die Änderung des VERTRAGS ist ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN ausgeschlossen.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise gelten für den Umfang der in der Auftragsbetätigung aufgeführten PRODUKTE. Zusätzliche oder besondere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung nach geltendem Recht berechtigt. Soweit die vereinbarten Preise auf den Listenpreisen des LIEFERANTEN basieren und die Lieferung nicht länger als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise des LIEFERANTEN (jeweils abzüglich eines vereinbarten Prozentsatzes oder festen Rabatts). Der Verkaufspreis gilt ab Werk (ex works INCOTERMS 2010) und beinhaltet keine Steuern sowie Zoll- oder sonstige Gebühren.

2.3 Der Kaufpreis für die PRODUKTE ist, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung zur Zahlung in der im Vertrag benannten Währung fällig.

2.4 Gerät der KÄUFER in Zahlungsverzug, so werden die ausstehenden Beträge mit 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

2.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem KÄUFER nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom LIEFERANTEN anerkannt sind.

2.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Annahme der Lieferung der PRODUKTE sich aus Gründen verzögert, die der LIEFERANT nicht zu verantworten hat bzw. die außerhalb seiner Kontrolle sind.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferung der PRODUKTE erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk des LIEFERANTEN oder einer mit dem LIEFERANTEN verbundenen Gesellschaft d.h. ex works (INCOTERMS 2010).

3.2 Die Lieferfristen und -termine sind Schätzungen und nicht rechtsverbindlich, es sei denn, der VERTRAG enthält ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin. Die Lieferung gilt als erfolgt im Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk (ex works INCOTERMS 2010) oder bei Anzeige der Versandbereitschaft. Können PRODUKTE nicht versendet werden aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des LIEFERANTEN liegen, werden die PRODUKTE auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS eingelagert.

3.3 Der LIEFERANT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i. S. v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Der LIEFERANT haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs der KÄUFER

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. NOVEMBER 2018

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN GEKA GMBH (DEUTSCHLAND)

SEITE 2 VON 5

- berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.
- 3.4 Der LIEFERANT haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dem LIEFERANTEN zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des LIEFERANTEN auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.5 Der LIEFERANT haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, also einer solchen Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.6 Der LIEFERANT ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem KÄUFER zumutbar ist.
- 4. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Das Risiko von Verlust oder Beschädigung geht gemäß dem vereinbarten gültigen INCOTERM an den Käufer über. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung „ex works“.
- 4.2 Kommt der KÄUFER in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den KÄUFER über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät oder seine Mitwirkungspflicht verletzt.
- 4.3 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den PRODUKTEN bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der LIEFERANT berechtigt, das PRODUKT zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der LIEFERANT ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des KÄUFERS – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4.4 Der KÄUFER verpflichtet sich, die PRODUKTE pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 4.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der KÄUFER den LIEFERANTEN unverzüglich zu benachrichtigen, damit der LIEFERANT Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem LIEFERANTEN die Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der KÄUFER für den entstandenen Ausfall.
- 4.6 Der KÄUFER ist berechtigt, die PRODUKTE im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem LIEFERANTEN aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (incl. MWSt.) seiner Forderung ab, die dem KÄUFER aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die PRODUKTE ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der KÄUFER auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des LIEFERANTEN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der LIEFERANT verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der LIEFERANT verlangen, dass der KÄUFER ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 4.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der PRODUKTE durch den KÄUFER wird stets für den LIEFERANTEN vorgenommen. Werden die PRODUKTE mit anderen, nicht dem LIEFERANTEN gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der LIEFERANT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der PRODUKTE (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des KÄUFERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der KÄUFER dem LIEFERANTEN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der KÄUFER verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den LIEFERANTEN.
- 4.8 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KÄUFERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugegeben Sicherheiten obliegt dem LIEFERANTEN.
- 5. Mängelhaftung und Gesamthaftung**
- 5.1 Mängelansprüche des KÄUFERS setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügefrist beträgt 7 Arbeitstage ab Ablieferung für solche Mängel, die offensichtlich oder die bei ordnungsgemäßem Untersuchen erkennbar sind, für sonstige Mängel beträgt die Rügefrist 7 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden können.
- 5.2 Auf Verlangen des Verkäufers sind die PRODUKTE, auf die sich die Reklamation beziehen, frachtfrei an den LIEFERANTEN zurückzusenden. Ist die Mängelrüge berechtigt, übernimmt der LIEFERANT die Kosten der günstigsten Versandart; dies gilt nicht, soweit sich Kosten dadurch erhöhen, dass die PRODUKTE an einen anderen Ort als den vertraglichen Bestimmungsort verbracht wurden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. NOVEMBER 2018

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

GEKA GMBH (DEUTSCHLAND)

SEITE 3 VON 5

- 5.3 Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen bei unsachgemässer Behandlung oder Lagerung, bei Kombination der PRODUKTE mit Produkten Dritter (insbesondere mit Kopien der Produkte), bei üblicher Abnutzung oder bei anderen Gründen, welche nicht im Einflussbereich des LIEFERANTEN liegen.
- 5.4 Bei Sachmängeln an den PRODUKTEN ist der LIEFERANT zunächst verpflichtet und berechtigt, diese nachzubessern oder, nach seiner Wahl, innerhalb angemessener Frist Ersatz zu liefern. Sollte eine Reparatur oder Ersatzlieferung unmöglich oder unzumutbar sein bzw. verweigert oder unangemessen verzögert werden, so kann der KÄUFER vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 5.5 Der LIEFERANT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der KÄUFER Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Soweit kein Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6 Der LIEFERANT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, also eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7 Soweit dem KÄUFER im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Im Falle eines Lieferregresses nach § 445 a, b BGB bleibt die dort geregelte Verjährungsfrist unberührt.
- 5.10 Eine weiter reichende Haftung als in dieser Ziffer 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung dem LIEFERANTEN gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der LIEFERANT haftet gegenüber dem KÄUFER unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Umsatzverlust, entgangenem Nutzen, Produktionsausfall, Kapitalaufwand, Kosten für Kauf

oder Ersatzleistung, und für jegliche indirekte und Folgeschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des LIEFERANTEN beruhen. Der KÄUFER verpflichtet sich darüber hinaus, den LIEFERANTEN von allen Ansprüchen des Endkunden und der Kunden des KÄUFERS auf solche Schäden freizustellen.

6. Verantwortung des KÄUFERS und Schadloshaltung

- 6.1 Der KÄUFER erkennt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der grundlegenden regulatorischen Anforderungen sowie die Tauglichkeit der PRODUKTE für den vorgesehenen Zweck an, insbesondere die Kompatibilität der PRODUKTE mit den von ihm vorgesehenen Inhaltsstoffen (bspw. chemische Komponenten, Klebstoffe, etc.), die mechanischen, hydraulischen und chemischen Eigenschaften der PRODUKTE (bspw. Verarbeitungseigenschaften, Haltbarkeit, Mischleistung und -qualität, etc.), die Biokompatibilität, die Sterilität der PRODUKTE, oder sonstige, medizinische oder technische Wirkungen oder Eigenschaften der PRODUKTE, oder der damit hergestellten Endprodukte. Der KÄUFER verpflichtet sich, seine Abnehmer über die Eigenschaften, die Verwendung und die Risiken der PRODUKTE gesetzeskonform zu instruieren.
- 6.2 Falls die PRODUKTE Bestandteile oder Zubehör von Medizinprodukten im Sinne des jeweils anwendbaren Rechtes werden, oder mit Medizinprodukten kombiniert werden, übernimmt der KÄUFER die alleinige Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher damit zusammenhängender Vorschriften von solchen Medizinprodukten. Der KÄUFER ist insbesondere allein verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten gegenüber Kunden, Endverbrauchern, Patienten und Behörden.
- 6.3 Der KÄUFER ist verpflichtet, den LIEFERANTEN, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und deren Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeitern, unverzüglich und vollumfänglich schadlos zu halten und freizustellen gegenüber Ansprüchen Dritter für Schäden, Kosten und Auslagen (einschliesslich Rechtskosten), welche im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung und -verwendung der PRODUKTE, der Integration der PRODUKTE in der Kombination mit Medizinprodukten oder anderen Produkten, oder mit dem Vertrieb, der Vermarktung, dem Verkauf und der Anwendung der Endprodukte gegen den LIEFERANTEN geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung des LIEFERANTEN gemäss den Produkthaftpflichtvorschriften. Für den Fall, dass der Lieferant nach einem rechtskräftigen Urteil eines zuständigen Gerichts nach den geltenden Produkthaftungsgesetzen haftet, übernimmt der Lieferant seinen entsprechenden Haftungsanteil aus den Ansprüchen Dritter. 6.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, den LIEFERANTEN für Schäden im Zusammenhang mit den PRODUKTEN unter der Haftpflichtversicherungspolice des KÄUFERS im Umfang der Schadloshaltung gemäss Ziff. 6.3 mit zu versichern, verbunden mit einem Subrogations- und Regressverzicht zu Gunsten des LIEFERANTEN. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist auf Verlangen in der für den Handel üblichen Weise zu erbringen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. NOVEMBER 2018

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**GEKA GMBH (DEUTSCHLAND)**

SEITE 4 VON 5

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Die Haftung des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen in Fällen höherer Gewalt, wie bspw. kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Feuer, Hochwasser, Arbeitskonflikte, Behördenentscheide, Zufall, Handlungen des KÄUFERS oder seines Kunden, Transportschwierigkeiten, Lieferprobleme betreffend Rohmaterialien oder sonstige Ursachen, welche trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt vom LIEFERANTEN nicht abgewendet werden können, unabhängig davon, ob die höhere Gewalt beim LIEFERANTEN, beim KÄUFER oder bei einem Dritten aufgetreten ist.
- 7.2 Bei Eintritt höherer Gewalt wird die Lieferfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung verlängert. Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als 3 Monate, können der LIEFERANT und der KÄUFER mit einer siebentätigen Frist im Umfang der noch nicht erbrachten Lieferung der PRODUKTE schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall hat der KÄUFER den noch unbezahlten Teil der Lieferung zu bezahlen. Im Übrigen entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten.

8. Geistiges Eigentum und Know-how

- 8.1 Jegliches geistige Eigentum, einschließlich des Know-hows, das zur Gestaltung, Herstellung und Lieferung der PRODUKTE erforderlich ist, bleibt das alleinige Eigentum des LIEFERANTEN. Vorbehaltlich zwingender Vorschriften, die sich aus dem anwendbarem Recht ergeben, oder vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, werden dem KÄUFER keine Rechte an geistigem Eigentum oder Know-how gewährt.
- 8.2 Der LIEFERANT behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung des LIEFERANTEN darf der KÄUFER diese Gegenstände oder deren Inhalt Dritten weder zugänglich noch auf sonstige Weise bekannt machen. Er darf zudem diese Gegenstände oder deren Inhalt ausserhalb des Vertragszwecks nicht verwenden oder vervielfältigen oder durch Dritte verwenden oder vervielfältigen lassen. Auf Verlangen des LIEFERANTEN hat der KÄUFER diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und gegebenenfalls daraus hergestellte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm beim ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf oder bei Verhandlungen nicht mehr benötigt werden bzw. nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 8.3 Nach bestem Wissen des LIEFERANTEN verletzen die PRODUKTE und deren Bestandteile in der vom LIEFERANTEN verkauften Form keine Schutzrechte Dritter.
- 8.4 Im Falle einer Verletzung geistigen Eigentums hinsichtlich der oben genannten PRODUKTE, kann der LIEFERANT nach eigenem Ermessen das Recht zur Nutzung der PRODUKTE ohne Beeinträchtigung seiner Tauglichkeit erwerben oder die PRODUKTE so

verändern oder ersetzen, dass es nicht rechtsverletzend ist. Die Verpflichtungen des LIEFERANTEN gemäss dieses Absatzes setzen voraus, dass (i) der LIEFERANT vom KÄUFER unverzüglich schriftlich über eine solche Verletzung benachrichtigt wird; und (ii) dass der LIEFERANT ausreichende Unterstützung vom KÄUFER bei der Verteidigung erhält; und (iii) der LIEFERANT ein umfassendes und uneingeschränktes Recht erhält, sich zu verteidigen und Streitigkeiten mit Dritten durch Vergleiche beizulegen.

- 8.5 Der vorstehende Absatz gilt nicht für PRODUKTE, die nach dem Design des KÄUFERS hergestellt wurden oder die im Zusammenhang mit Geräten oder Bauteilen verwendet werden, die nicht vom LIEFERANTEN geliefert wurden. In diesen Fällen übernimmt der LIEFERANT keinerlei Haftung für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter, und der KÄUFER stellt den LIEFERANTEN von entsprechenden Schadenersatzansprüchen frei.
- 8.6 Im Fall einer gemeinsamen Entwicklung des geistigen Eigentums durch LIEFERANT und KÄUFER gilt folgendes:
- a) Der LIEFERANT ist berechtigt, das ausschliesslich ihm zustehende geistige Eigentum und Know-how im Zusammenhang mit dem Design und der Herstellung der PRODUKTE ("LIEFERANTENRECHTE") selbständig zu schützen, soweit die LIEFERANTENRECHTE sich hauptsächlich auf die Produkte des LIEFERANTEN ("LIEFERANTENPRODUKTE") beziehen.
- b) Der KÄUFER tritt hiermit unwiderruflich an den LIEFERANTEN und dessen Mitarbeiter sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den LIEFERANTENRECHTEN ab und stellt sicher, dass diese Rechte, soweit gesetzlich zulässig, frei von irgendwelchen Pfandrechten, Ansprüchen oder anderen Belastungen von Rechten Dritter sind.
- c) Soweit die Übertragung von Rechten gesetzlich nicht möglich ist, räumt der KÄUFER dem LIEFERANTEN ein unwiderrufliches, unentgeltliches, unterlizenzierbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des belasteten geistigen Eigentums und Know-hows (inklusive des Rechts zur Verbesserung und Veränderung) ein.
- d) Der KÄUFER ist nicht berechtigt, sich als Eigentümer von LIEFERANTENRECHTEN registrieren zu lassen.
- e) Der LIEFERANT räumt dem KÄUFER eine nicht exklusive, kostenlose Lizenz ein, verbunden mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, soweit dies für den Verkauf und Vertrieb von Produkten des KÄUFERS ("KÄUFERPRODUKTE") erforderlich ist.
- f) Der KÄUFER ist berechtigt, geistiges Eigentum und Know-how, das in erster Linie auf die Konstruktion und Herstellung von KÄUFERPRODUKTEN und nicht auf PRODUKTE VON LIEFERANTEN oder LIEFERANTENPRODUKTEN ("KÄUFERRECHTE") beruht, als sein alleiniges und ausschliessliches Eigentum zu schützen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. NOVEMBER 2018

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

GEKA GMBH (DEUTSCHLAND)

SEITE 5 VON 5

- g) Der LIEFERANT tritt hiermit unwiderruflich an den KÄUFER und dessen Mitarbeiter sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den KÄUFERRECHTEN ab und stellt sicher, dass diese Rechte, soweit gesetzlich zulässig, frei von Rechten Dritter sind.
- h) Soweit die Übertragung von Rechten gesetzlich nicht möglich ist, räumt der LIEFERANT dem KÄUFER ein unwiderrufliches, unentgeltliches, unterlizenzierbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des belasteten geistigen Eigentums und Know-hows (inklusive des Rechts zur Verbesserung und Veränderung) ein.
- i) Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, sich als Eigentümer von KÄUFERRECHTEN registrieren zu lassen.
- j) Der KÄUFER gewährt dem LIEFERANTEN eine nicht exklusive, kostenlose Lizenz ein, verbunden mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, soweit dies für den Verkauf und Vertrieb von LIEFERANTENPRODUKTEN erforderlich ist.

Im Falle von Streitigkeiten darüber, ob geistiges Eigentum und Know-how in diesem Absatz LIEFERANTENRECHT oder KÄUFERRECHT sind, werden LIEFERANT und KÄUFER angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Streitfall zu lösen, einschließlich durch Beurteilung innerhalb ihrer jeweiligen Organisation. KÄUFER und LIEFERANT zahlen die Vergütungen nach den geltenden Gesetzen für Arbeitnehmererfindungen für ihre Mitarbeiter. Der LIEFERANT registriert und pflegt LIEFERANTENRECHTE auf eigene Kosten und der KÄUFER registriert und pflegt KÄUFERRECHTE auf eigene Kosten. Vor Einstellung der Strafverfolgung, der Aufrechterhaltung oder der Verteidigung eines Rechts des geistigen Eigentums durch eine der Parteien muss diese Partei die andere Partei informieren, die hiermit eine Option erhält, das geistige Eigentumsrecht auf eigene Kosten zu übernehmen und unter der Bedingung, der anderen Partei eine nicht ausschließliche kostenlose Lizenz und ein Recht auf Unterlizenzierung zu gewähren.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Diese ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN und alle hiermit verbundenen Vertragsdokumente unterliegen den Gesetzen der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

- 9.2 Gerichtsstand ist Bechhofen/DE. Der LIEFERANT ist berechtigt, den KÄUFER auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Verschiedenes

10.1 Abtretung

Abtretungen oder Übertragungen von Rechten an Dritte, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vorgenommen werden, sind nichtig. Mit dem LIEFERANTEN verbundene Unternehmen gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

10.2 Verzicht auf Rechte

Das Versäumnis des LIEFERANTEN oder KÄUFERS, eines seiner Rechte auszuüben, gilt nicht als Verzicht oder Verlust dieses Rechtes.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN oder den hiermit verbundenen Vertragsdokumenten unwirksam sein oder werden, so bleiben die gültigen Bestimmungen der ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN oder den hiermit verbundenen Vertragsdokumenten in Kraft. Die unwirksame Regelung gilt als ersetzt durch eine Regelung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, soweit dies rechtlich möglich ist.

10.4 Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre des KÄUFERS ist für den LIEFERANTEN wichtig und der LIEFERANT nimmt seine Verantwortung ernst, die persönlichen Daten seiner Kunden und Geschäftspartner zu schützen. Der LIEFERANT informiert gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung transparent darüber, zu welchem Zweck er diese Daten erhebt und verwendet. Weitere Informationen findet der KÄUFER im Internet unter der Rubrik „Kundendatenverarbeitung“ auf <https://www.sulzer.com/privacy>.